

Änderung der Richtlinien

zur Weiterbildungsordnung (WBO) für die Tierärzte in Bayern

vom 07.12.2020

Die Bayerische Landestierärztekammer erlässt mit Beschluss vom 07.12.2020 die folgende Änderung der Richtlinien zur WBO für die Tierärzte in Bayern vom 28.11.2019 (Deutsches Tierärzteblatt 03/2020, Sonderbeilage):

Art. 1

Änderung der Richtlinien

1. Die Richtlinien zur Anlage I WBO werden wie folgt geändert:

a. In Nr. 1 (Fachtierarzt für Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie) wird in Richtlinien-Abschnitt B („Pferde“) der Abschnitt I (Leistungskatalog) wie folgt geändert:

- a.a Punkt 4 wird ab Buchstabe w) wie folgt gefasst:
- | | |
|---|------|
| „w) Inhalationsnarkosen kombiniert mit intravenöser Narkose | 6 |
| „x) frei wählbar | 190“ |
- b.b Punkt 6 wird wie folgt gefasst:
- | | |
|--|-----|
| „6 Flüssigkeitstherapie ohne Narkosen | 40 |
| davon | |
| a) postoperativer paralytischer Ileus oder Colitis X | 10 |
| b) Implantation eines Venenverweilkatheters (Seldinger-Technik oder Implantation nach „Braunülen-System“ | 10 |
| c) Katheter in Vena epigastrica cranialis superficialis | 10 |
| d) frei wählbar | 10“ |

b. In Nr. 3 (Fachtierarzt für Bakteriologie und Mykologie) werden im Abschnitt I (Leistungskatalog) die Punkte 3.3 und 3.4 wie folgt gefasst:

- „3.3 Biochemische Differenzierung*
3.4 Agglutinations- oder Präzipitationstest*“

c. In Nr. 10 (Fachtierarzt für Heimtiere [Kleinsäuger]) wird der Abschnitt I (Leistungskatalog) wie folgt geändert:

- a.a Im Vorspann wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:
„Bis zu fünf Verrichtungen können in begründeten Einzelfällen durch gleichwertige ersetzt werden.“
- b.b Die Punkte 1.3 bis 1.6 werden wie folgt gefasst:
- | | |
|--------------------------|---------|
| „1.3 Verdauungsstörungen | 20 (5) |
| 1.4 Endokrine Störungen | 10 (3) |
| 1.5 Zoonosen | 10 (3)“ |

d. In Nr. 20 (Fachtierarzt für Mikrobiologie) werden im Abschnitt I (Leistungskatalog) die Punkte 4.3 und 4.4 wie folgt gefasst:

- „4.3 Biochemische Differenzierung*
4.4 Agglutinations- oder Präzipitationstest*“

e. In Nr. 25.1 (Teilgebiet Neuropathologie zum Fachtierarzt für Pathologie) wird der Abschnitt I (Leistungskatalog) wie folgt gefasst:

„I Leistungskatalog:

Es werden die nachfolgend aufgeführten Verrichtungen in entsprechender Mindestzahl gefordert. Deren Durchführung ist vom sich weiterbildenden Tierarzt laufend tabellarisch zu dokumentieren und vom weiterbildenden Tierarzt zeitnah durch Unterschrift zu bestätigen (s. zugehörige Dokumentationsbögen).

	Anzahl
1	400
2	100“
f.	
g.	

„I Leistungskatalog:

Gefordert werden insgesamt 500 praktische Verrichtungen gemäß der nachfolgend aufgeführten Verteilung in der jeweiligen Mindestzahl (U = Untersuchungen, P = Proben). Die übrigen Leistungen sind frei wählbar. Die absolvierten Leistungen sind vom sich weiterbildenden Tierarzt laufend tabellarisch zu dokumentieren und vom ermächtigten Tierarzt zeitnah durch Unterschrift zu bestätigen (s. zugehörige Dokumentationsbögen). Im Leistungskatalog nicht enthaltene vergleichbare Tätigkeiten können auf Antrag ersatzweise anerkannt werden.

	Anzahl
1	
1.1	5 U
1.2	5 U
2	
2.1	50 P
2.2	50 P

3	Diagnose von Vektoreuseuchen und deren Bekämpfung:	
3.1	Durch Protozoen verursachte Vektoreuseuchen (u. a. Trypanosomosen, Babesiosen, Theileriosen)	20 P
3.2	Durch Rickettsiales verursachte Vektoreuseuchen (u. a. Herzwasser, Anaplasmosen)	20 P
3.3	Durch Viren verursachte Vektoreuseuchen (u. a. Blauzungkrankheit, Pferdesterbe, Riftalfieber)	20 P
4	Bestimmung von Vektoren:	
4.1	Bestimmung von Zecken und Milben	20 P
4.2	Bestimmung von Insekten	20 P
5	Postmortale Untersuchungen:	
5.1	Sektion	3 U
5.2	Histopathologische Untersuchung	3 U
6	Frei wählbare Verrichtungen	284“

2. Die Richtlinien zur Anlage II WBO werden wie folgt geändert:

- a. In Nr. 2 (Bereich und Zusatzbezeichnung Augenheilkunde beim Klein- und Heimtier) wird im Abschnitt I (Leistungskatalog) der Punkt 1 wie folgt gefasst:

„1	Diagnostische Maßnahmen:	
1.1	Vollständige klinische und ophthalmologische Untersuchung der Augen und ihrer Adnexe mittels Spaltlampe sowie direkter und indirekter Ophthalmoskopie	70
	davon	
	a) Untersuchung auf erbliche Augenkrankheiten mit entsprechender fotografischer Dokumentation	45
	- davon mindestens Erkrankungen der Netzhaut	10
	b) Untersuchungen bei Kleinsäugetern mit Tonometrie	15
	c) Untersuchungen bei Vögeln	10
	- davon mit medikamentöser Induktion einer Mydriasis	2
	- davon mit entsprechender fundusfotografischer Untersuchung	3“

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Richtlinien zur Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern tritt am 01.02.2021 in Kraft.